

der zweiten Kammer, welcher unterm 23. April 1834 über den Gesetzentwurf wegen Organisation der untern Medicinalbehörde erstattet worden,

Landtags-Acten, Beil. zur dritten Abtheilung, Sammlung 3. Seite 191 ff.

auch ist in der §. 8 desselben enthalten:

„für die §. 5 bemerkte Mühwaltung bei Viehmärkten hat der Bezirksthierarzt eine tägliche Auslösung von 1 Thlr. aus der Kammerei- oder Communcasse, überdem noch Etwas an Reisekosten oder Gebühren nicht zu erhalten.“

Allein Regierung und Stände haben diesen Entwurf nicht als einen definitiven angenommen. Denn in dem erwähnten Berichte S. 173 heißt es ausdrücklich:

„Dem Beschlusse der Kammer gemäß hat die Deputation die ihr mitgetheilten, unter Lit. D. und E. hier beigefügten Instructionen für die anzustellenden Thierärzte durchgegangen. Wenn aber dieselben, dafern der Antrag der zweiten Kammer, die Kreis- und Bezirksthierärzte betreffend, wegfalle, und es bei der Anstellung von Bezirksthierärzten bewenden zu lassen, von Seiten der ersten Kammer und der Staatsregierung angenommen wird, schon in dieser Hinsicht nicht mehr passen, weil sie sich auf die vorher projectirte Einrichtung von Kreis- und Bezirksthierärzten beziehen, und daher gänzlich umzuändern sein werde, so war auch aus den von dem Herrn Regierungsbevollmächtigten mit Beziehung auf den Inhalt des Decrets den Deputationen ertheilten Eröffnungen zu entnehmen, daß diese Instructionen überhaupt nur als vorläufige Entwürfe zu betrachten wären, welche annoch zu anderweiter Revision und definitiver Redaction gebracht und sodann öffentlich bekannt gemacht werden sollten.“

Damit sind die Kammer einverstanden gewesen.

Mitth. v. J. 1834, S. 4378, 5758, 5814.

Kann man nun bei diesem Hergange jenem Umstande, daß diese Instructionen im Entwurfe den Kammer vorgelegen, ein so großes Gewicht weder an sich, noch überhaupt zugestehen, um auf eine, als im Princip wichtig erkannte, den Verhältnissen angemessene Abänderung zu verzichten, so vermochte solcher die Deputation nicht, von ihrer oben ausgesprochenen Ansicht abzugehen.

In Folge dessen geht das Gutachten der Deputation, welches sie nicht bloß auf den vorliegenden Fall beschränken mochte, im Allgemeinen dahin:

die Kammer wolle im Vereine mit der ersten hohen Kammer bei der hohen Staatsregierung antragen, daß die Stelle jener Verordnung vom 30. Juli 1836, worin den Bezirksthierärzten für die Besichtigung eines Viehmarktes für den Tag „Ein Thaler“ als Entschädigung für ihren Reiseaufwand zugesichert worden, insoweit, als bestimmt worden, daß die Bezahlung dieses Thalers jedesmal aus den Communcassen zu leisten, hinwiederum aufgehoben und dahin abgeändert werde, daß künftig die Zahlung von dem Inhaber der betreffenden Ortspolizei zu entrichten sei.

(Staatsminister v. Könneritz tritt in den Saal.)

Präsident D. Haase: Es würde nun die Frage sein, ob die Kammer beschließen wolle, daß dieser Bericht gedruckt werde, ehe er zur Berathung kommt. Ich frage daher: Will die Kammer, daß dieser Bericht zunächst gedruckt werde? — Die Mehrheit entscheidet sich dagegen.

Präsident D. Haase: Ich frage nun: ob die Kammer über diesen Bericht sofort berathen will? — Einstimmig Ja.

Abg. v. Thielau: Ich wollte mir nur eine Frage an den Herrn Referenten erlauben. Er hat eine §. aus der Instruction vorgelesen, und darin stand, wenn ich recht verstanden: „aus der Kammerei- oder Communcasse.“ Am Schlusse des Berichts wurde jedoch geäußert, daß nur aus der „Communcasse“ der Thaler gezahlt werden solle. Nun scheint aber in der Instruction auf die Kammerei Bezug genommen zu sein; nun wünsche ich nur zu wissen, ob auch in der Instruction steht, daß die Zahlung nur aus der „Communcasse“ erfolgen soll.

Referent Abg. v. Gablenz: Der Unterschied zwischen den Communcassen und Kammereien in den Städten ist aufgehoben.

Abg. Klien: Die Kammereien und Communcassen sind sich aber jetzt ganz gleich und als Stadtcasse vereinigt.

Referent Abg. v. Gablenz: Früher fand zwischen beiden eine Separation statt; in neuerer Zeit aber sind sie mit einander vereinigt.

Abg. v. Thielau: Ich bin ganz damit einverstanden. Ich wollte das nur wissen. Ich bin nämlich der Meinung, daß die Instruction nichts Bindendes enthalte. Damals hatte man eine andere Ansicht. Damals bestand noch die Trennung zwischen den Kammereicassen und den Communcassen. Man ging von der Ansicht aus, daß der Thaler von der Kammerei, nicht von der Commun zu bezahlen wäre, wo Kammereien existirten. Ueberhaupt ist man bei Entwerfung der Instruction von Märkten auf den Dörfern nicht ausgegangen. Ich bin unbedingt für das Gutachten der Deputation. Ich sehe keinen Grund, warum die Commun den Thaler bezahlen soll, da sie kein Interesse dabei hat.

Abg. a. d. Winkel: Ich könnte dieser Ansicht doch nicht beitreten. Wenn ich zunächst darauf zurückgehe, weshalb die Thierärzte beauftragt sind, die Märkte zu besuchen, so ist es nur im Interesse der Communen, wo die Märkte gehalten werden, damit ansteckende Krankheiten sich nicht verbreiten, und also die Communen keinen Nachtheil davon haben sollen. Derjenige, welcher das Stättegeld bezieht und direct Nutzen von dem Markte hat, hat kein Interesse dabei. Wenn erwähnt worden ist, daß auf dem Dorfe die Rittergutsbesitzer, weil sie ebenfalls Vieh hätten, vorzüglich betheiligte wären, so muß ich dem widersprechen. Es gibt bedeutende Viehmärkte, die zu den größten im Lande gehören, wo der Rittergutsbesitzer qua Gerichtsherr das Stättegeld bezieht, er selbst aber ist weit entfernt; hat kein Thier im Ort, und kann also kein Interesse haben. Wenn ich das Interesse berücksichtige, warum die ganze Sache geschieht, so kann ich dafür stimmen, daß derjenige bezahle, in dessen Interesse der Thierarzt beauftragt ist.

Abg. Scholze: Die Berathung kommt zwar sehr unerwartet, aber das weiß ich: die §. 5 der Instruction von 1836 lautet ausdrücklich, daß der Thierarzt aus polizilicher Rücksicht herbeigerufen wird, um auf das fremde Vieh, welches eingebracht